

Antrag Nr. 19

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen an die 168. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019

AUSSAGEKRÄFTIGE UND TRANSPARENTE WERBUNG BEI KONSUMENTENKREDITEN GESETZLICH SICHERSTELLEN

In der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (VKrRL) wurden die nationalen Gesetzgeber angehalten, besondere Bestimmungen für die Bewerbung von Krediten vorzusehen. Umgesetzt wurde diese Richtlinie in Österreich mit dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG), das seit 2010 in Kraft ist. Werden demnach in einer Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den/die Konsumenten/-in bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels sein und genau festgelegte Mindest- bzw. Standardinformationen enthalten. Eine exakte Konkretisierung durch den österreichischen Gesetzgeber, welche Anforderungen an ein repräsentatives Beispiel zu stellen sind, blieb allerdings aus.

Im Gegensatz dazu wurde in Deutschland festgelegt, dass der Werbende bei der Auswahl des Beispiels von einem effektiven Jahreszins ausgehen muss, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird. Dadurch sollen Lockvogelangebote verhindert werden. Die Übernahme der deutschen Bestimmungen zum repräsentativen Beispiel bzw. eine sinngleiche Regelung ist auch für Österreich geboten.

Die entscheidende Vergleichsgröße zur Bewertung von Krediten bzw. Kreditangeboten ist der effektive Jahreszinssatz. In Werbungen ist dieser zwar meistens angegeben, aber häufig im kleingedruckten und kaum lesbaren Fließtext oder in einer Fußnote versteckt. In den Vordergrund gerückt werden oftmals andere Aspekte bzw. Zahlen (etwa Sollzinssätze oder Raten ab ... Euro etc.).

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesministerin/den Bundesminister für Konsumentenschutz und die im Parlament vertretenen Parteien auf, folgende Änderungen im Verbraucherkreditgesetz (Werbung) vorzunehmen:

Es darf im Zusammenhang mit Konsumentenfinanzierungen (Kredite und Leasing) nur mit effektiven Jahreszinssätzen geworben werden, von denen die Bank zum Zeitpunkt der Werbung annehmen kann, dass zwei Drittel der tatsächlich vergebenen Kredite zumindest zu diesen Konditionen eingeräumt werden (sinngleiche Regelung wie in Deutschland).

Kaum lesbare, kleingedruckte Informationen bei der Bewerbung von Konsumentenkrediten und Konsumentenleasingverträgen müssen verboten werden. Es sollen beispielsweise Mindestschriftgrößen und zur Erhöhung der Transparenz gestaffelte oder tabellarische Darstellungen vorgeschrieben werden. Verstöße sollen im Sinne der bestehenden Strafbestimmungen sanktioniert werden. Zahlenwerbung sollte sich zudem auf den effektiven Jahreszinssatz konzentrieren.

Angenommen 🗵	Zuweisung 🗆	Ablehnung \square	Einstimmig	Mehrstimmig 🗵
--------------	-------------	---------------------	------------	---------------